

Kriterien zur Erlangung und Verlängerung der Prüferlizenz im KVN

- 1.) In der auf der Webseite veröffentlichten aktuellen Prüferliste werden alle Prüfer aufgeführt, die eine gültige Prüferlizenz haben. Die Gültigkeit der Lizenz gilt für den Zeitraum von 2 Jahren.
Die Lizenz wird automatisch um weitere 2 Jahre verlängert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 2.) Zur Verlängerung der Lizenz sind folgende Nachweise zu erbringen:
Teilnahme an wenigstens einem, durch den KVN organisierten und durchgeführten KVN-Tag im Zeitraum von 2 Jahren.
Der Nachweis ist dem Prüferreferenten unaufgefordert und rechtzeitig vor Ablauf der Lizenz eingescannt per Email zuzusenden.
Der Besuch des KVN-Tages allein reicht nicht, um die Verlängerung der bestehenden Lizenz zu bewirken.
Auch ist der Nachweis eigener Prüferaktivitäten wichtig.
- 3.) Der Nachweis der Prüferaktivität erfolgt durch die offizielle, vom Prüferreferenten intern geführte elektronische Prüfungsliste, auf welcher die abgenommenen Prüfungen erfasst und die verwendeten Prüfungslisten verwaltet werden.
- 4.) Der Prüferreferent führt anhand der elektronischen Prüfungslisten eine interne Datei über die Prüfungsaktivitäten der Lizenzinhaber. Die zu verwendende Prüfungsliste ist auf den Namen des Lizenzinhabers auszustellen und darf ausschließlich nur von diesem zur Prüfungsabnahme verwendet werden. **Veränderungen dahingehend, dass mehrere Namen als Prüfer „eigenmächtig“ eingetragen werden macht die Prüfungsliste –und somit auch die Prüfung – rechtsunwirksam.**
(Beschluss KVN vom 19.06.2018)
Damit soll eine transparente Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfertätigkeit jedes einzelnen Lizenzinhabers zu erfassen, welche dann Grundlage für die Verlängerung der Lizenz darstellt.
- 5.) Wer innerhalb der 2-jährigen Gültigkeit der Lizenz keine Prüfung abgenommen hat, wird automatisch aus der Liste gestrichen und verliert seine Prüfungsberechtigung.
Bei Erfüllung beider oben genannten Bedingungen wird die Lizenz automatisch verlängert und in einer aktuellen Prüferliste auf der Homepage des KVN veröffentlicht.
Adressenänderungen des Prüfers usw. sind dem Prüferreferenten mitzuteilen.
- 6.) Für den **Neuerwerb** der Prüferlizenz gelten die folgenden Regelungen:
Interessenten für den Neuerwerb der Lizenz melden sich per E-Mail beim Prüferreferenten. Der Antrag ist formlos zu stellen.

Prüferlizenzen werden nicht „**personengebunden**“ vergeben, sondern „**vereinsgebunden**“! D.h. jeder Verein hat ein Anrecht auf eine Prüferlizenz und benennt die Person seines Vereines, welche die Voraussetzungen für den Erwerb der Prüferlizenz erfüllt und die Aufgaben des Prüfers wahrnehmen soll.

Antragsteller für eine Prüfer-Lizenz eines neu gemeldeten Vereins erhalten für diesen Verein nur dann eine Prüferlizenz, wenn eine Mindestanzahl von **25 Personen** beim DKV gemeldet worden ist.

Sollte die benannte Person die Aufgaben des Prüfers in diesem Verein nicht mehr erfüllen, wird die Lizenz an den KVN zurückgegeben oder einer anderen – vom Verein zu benennenden Person – vom Prüferreferenten übertragen.

Wenn ein Prüfer wegen „Nichterfüllung der Verlängerungskriterien“ seine Lizenz verliert und er möchte die Lizenz wiedererlangen, ist dieses in einem persönlichen Gespräch mit dem Prüferreferenten zu klären.

- 7.) Inhaber der C-Lizenz haben mit dem Erwerb des 2. Dan-Grades ein Anrecht auf die B-Lizenz. Anträge sind formlos an den Prüferreferenten zu richten.
- 8.) Vereine mit einer Mitgliederzahl ab **80 gemeldeten** Mitgliedern können eine weitere Prüferlizenz für den Verein beantragen.
Hierzu ist die betreffende Person namentlich beim Prüferreferenten zu benennen, der dann den weiteren benannten Prüfer in seiner Datei als prüfungsberechtigten Prüfer führt.
Ein automatischer Anspruch auf eine zweite Lizenz besteht aber nicht!
- 9.) Hat ein Prüfer vom Vorstand und Prüferreferenten die Prüfungsberechtigung erhalten ist folgendes Procedere zu erledigen:
Der neue Prüfer überweist auf das Bankkonto

Karate Verband Niedersachsen e.V.
Deutsche Bank AG, Hildesheim
IBAN: DE09259700240090403700

50,-- € als Kautions für den Prüferstempel, der ihm dann nach Anfertigung übersandt wird.

30,00 EUR davon werden als Kautions nach der Rückgabe des Stempels an den Prüfer zurück überwiesen. Liegt die Ausgabe des Stempels vor dem Jahr 2000, beträgt die Kautions 15,00 EUR.



Lizenz Stufe:	Voraussetzungen für erstmaliges Erlangen der Lizenz:	Voraussetzungen für die Verlängerung bestehender Lizenzen:	Bemerkungen Geltungsbereich
C	Vollendung 18. Lebensjahr, 1. Dan, kein Prüfer im Verein.	Besuch eines obligatorischen KVN-Tages innerhalb der Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Nachweis von Prüfer- Aktivitäten über Prüfungslisten.	Lizenz gilt 2 Jahre landesweit bis einschl. 4. Kyu Verlängerung automatisch in Verbindung mit Nachweis.
B	Vollendung 21. Lebensjahr 2. Dan Mit Erwerb des 2. Dan kann ein C-Lizenz-Inhaber einen Antrag auf Erteilung der B- Lizenz stellen.	Besuch eines obligatorischen KVN-Tages innerhalb der Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Nachweis von Prüfer- Aktivitäten über Prüfungslisten.	Lizenz gilt 2 Jahre bundesweit bis einschl. 1. Kyu Verlängerung automatisch in Verbindung mit Nachweis
A	DKV	DKV	

Prüferreferent

RT

01.03.2024